

Satzung
zur Regelung der Teilnahmebedingungen
für den „Windecker Pfingstmarkt“, den „Windecker Herbstmarkt“
und den „Nidderauer Weihnachtsmarkt“
der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32 b des Gesetzes vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) sowie der §§ 68 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) hat die Stadt Nidderau in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2009 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahmebedingungen für den „Windecker Pfingstmarkt“, den „Windecker Herbstmarkt“ und den „Nidderauer Weihnachtsmarkt“ der Stadt Nidderau (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgrund alter Festsetzung/Berechtigung führt die Stadt Nidderau am Pfingstsamstag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag eines jeden Jahres den Windecker Pfingstmarkt, am 1. Wochenende nach dem 10. Oktober den Windecker Herbstmarkt und am 1. Adventswochenende den Nidderauer Weihnachtsmarkt durch.

Der im Rahmen des Windecker Pfingstmarktes veranstaltete Krammarkt (Flohmarkt) findet am Pfingstsonntag und Pfingstmontag statt.

Am Windecker Herbstmarkt findet der Krammarkt (Flohmarkt) am Sonntag statt.

Am Nidderauer Weihnachtsmarkt findet der Krammarkt (Flohmarkt) an beiden Tagen (Samstag und Sonntag) statt.

§ 2

Der Windecker Pfingstmarkt, der Windecker Herbstmarkt und der Nidderauer Weihnachtsmarkt werden im Stadtteil Windecken der Stadt Nidderau durchgeführt. Marktgelände sind folgende Straßen und Plätze:

1. Zufahrten zum Parkplatz und der Parkplatz hinter der Willi-Salzmann-Halle;
2. Vorplatz der Willi-Salzmann-Halle einschließlich Parkplätze;
3. Heldenberger Straße;
4. Marktplatz;
5. Friedrich-Ebert-Straße/Einmündung Ostheimer Straße;
6. Glockenstraße bis einschließlich Einmündung Lehnhof und Pflücksburger Hof.

Die in der Anlage eingetragenen Standplätze sind bindend.

Der Gemeingebrauch an Marktflächen ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3

Die Marktzeit für den Windecker Pfingstmarkt und den Windecker Herbstmarkt ist an den jeweiligen Markttagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Marktzeit für den Nidderauer Weihnachtsmarkt ist am Samstag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag (1. Advent) von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 4

Die Durchführung und Organisation des Windecker Pfingstmarktes, des Windecker Herbstmarktes und des Nidderauer Weihnachtsmarktes obliegt dem Marktbeirat, der durch den Magistrat der Stadt Nidderau benannt wird. Dem Marktbeirat gehören ein hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Nidderau, der für Marktangelegenheiten zuständige Sachbearbeiter der Stadtverwaltung, der Ortsbeiratsvorsitzende, zwei Vertreter der Bürgerschaft, je ein Mitglied der Vereinsgemeinschaft und des Handels- und Gewerbevereins sowie ein Vertreter der örtlichen Presse an.

Der Marktbeirat benennt nach Abstimmung mit dem Magistrat eine/n Marktmeister/in.

§ 5

Über die Zulassung eines Marktbeschickers und die Zuweisung eines Standplatzes entscheidet im Auftrag des Magistrats der Stadt Nidderau die Marktaufsicht (Marktmeister) zusammen mit dem für Marktangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung. In Einzelfällen entscheiden die Marktmeister im Benehmen mit dem Marktbeirat. Die Entscheidung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Platz darf zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und zum Anbieten und Verkaufen des zugelassenen Warenkreises genutzt werden. Die Überlassung des Marktplatzes an andere Personen oder der Platztausch mit einem anderen zugelassenen Marktbeschicker sowie die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.

Standplätze werden nur für die Dauer des jeweiligen Marktes vergeben. Die Zulassung eines Marktbeschickers zum jeweiligen Markt wird schriftlich erteilt. Die Zulassung enthält Angaben über die Frontlänge des Standplatzes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Zugelassen werden Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Pfingstmarktes und des Herbstmarktes als Krammarkt (Flohmarkt), sowie dem Weihnachtsmarkt entsprechen. Melden sich mehr Bewerber an als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung der Bewährung eines Bewerbers bei vorangegangenen Märkten und unter dem Gesichtspunkt, ein möglichst breit gefächertes und reichhaltiges Angebot zu gewährleisten.

Die Zulassung erlischt, wenn der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt beziehungsweise den ihm zugewiesenen Standplatz nicht mindestens 2 Stunden vor der offiziellen Marktöffnung eingenommen hat. Nach Beginn des Krammarktes muss das Marktgelände, mit Ausnahme zugelassener Verkaufswagen, von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein.

Abstellplätze für Fahrzeuge der Marktbeschicker werden vom Magistrat der Stadt Nidderau bestimmt.

Die Räumung des Standplatzes durch den Marktbeschicker hat am letzten Tag des Marktes bis spätestens 2 Stunden nach Marktende zu erfolgen.

§ 6

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 20 x 20 Zentimeter haben muss, Vor- und Zuname des Inhabers deutlich und nicht verwischbar, für jedermann lesbar, anzubringen.

§ 7

Die Zulassung zum Markt ist der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8

Die Marktbeschicker haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Warengegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

§ 9

Die Stromversorgung obliegt der zuständigen Vertragsfirma. Eine schriftliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Anfallende Stromkosten sowie Anschlussgebühren sind nicht in den Marktgebühren enthalten. Sie werden von der Vertragsfirma als Pauschale getrennt in Rechnung gestellt.

Selbstständiges An- und Abschließen sowie Stromaggregate sind nicht erlaubt. Die Vertragsfirma ist während der Marktzeiten erreichbar, eine Haftung für Stromausfall wird nicht übernommen.

§ 10

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung auf dem Windecker Pfingstmarkt, dem Windecker Herbstmarkt und dem Nidderauer Weihnachtsmarkt sind verboten.

Lautsprecheranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Marktleitung, sie sind so einzustellen, dass die benachbarten Geschäfte nicht gestört werden. Bei Verstößen ist die Marktleitung berechtigt, die Anlagen für 2 Stunden, im Wiederholungsfall für den Rest des Markttages, abschalten zu lassen.

Es ist ferner verboten

1. zu betteln und zu hausieren;
2. Hunde auf dem Krammarkt frei herumlaufen zu lassen;
3. Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf den Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen;
4. das Verteilen von Werbeschriften, Flugblättern, Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen, soweit sie mit dem Marktzweck nicht vereinbar sind;
5. die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände.

§ 11

Alle Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten des Marktgeländes an Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen des Marktbeirats oder seinem Bevollmächtigten Folge zu leisten.

Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen des Magistrats, Ordnungsamts und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen, zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, zu gestatten.

Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Anordnungen und Anweisungen des Marktbeirats oder seiner Bevollmächtigten, die diese aufgrund dieser Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

§ 12

Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet im jedem Fall der Magistrat der Stadt Nidderau in Abstimmung mit dem Marktbeirat. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zu erteilen und zur Begründung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der Magistrat (Ordnungsamt) kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen

1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen;
2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen des Marktbeirats oder seiner Bevollmächtigten erfolglos verwarnt wurden;
3. Personen, die den Marktverkehr stören.

Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten um Aufträge auszuführen.

§ 13

Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Nidderau oder der Marktbeirat haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Jede weitere Haftung der Stadt Nidderau oder des Marktbeirats für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeug mit und ohne Waren ausgeschlossen. Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern angebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist alleinige Sache der Marktbeschicker.

Die Marktbeschicker haften ihrerseits für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 14

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze werden Standgebühren nach der Länge des jeweiligen Standes erhoben. Die Gebühren betragen für den Pfingst- und Herbstmarkt pro Tag und laufenden Meter 5,00 €. Für den Weihnachtsmarkt betragen die Gebühren für Stände mit Getränke- und Speiseabgabe 60,00 €, bei allen übrigen Ständen wird eine Gebühr i. H. v. 35,00 € erhoben.

Ein Verwahrvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 15

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen des Magistrats der Stadt Nidderau, des Marktbeirats oder seiner Beauftragten zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der

Magistrat. Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen
Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nach Maßgabe
der §§ 74 ff. Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht
sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hanauer Anzeiger in Kraft.

Die Regelung zu den Ladenöffnungszeiten anlässlich der Märkte ist hierdurch nicht
betroffen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2006 zur Regelung der Teilnahmebedingungen für
den Windecker Pfingstmarkt und den Windecker Herbstmarkt außer Kraft.

Nidderau, den 14.10.2009

Der Magistrat der Stadt Nidderau


Schultheiß
Bürgermeister